

## Reglement über den Erwerb von Anteilscheinen der WBG GALLUS

### 1. Zweck

Die WBG GALLUS, Rapperswil-Jona gibt zur Finanzierung ihrer Tätigkeit jeweils Anteilscheine heraus. Dieses Reglement regelt die Ausgabe, den Nominalbetrag und die Verzinsung der Anteilscheine, sofern dies nicht schon durch das Obligationenrecht geregelt ist. Zudem definiert es die Rechte und Pflichten der Anteilscheinbesitzerinnen und -besitzer.

### 2. Erwerb von Anteilscheinen

Der Erwerb von Anteilscheinen der WBG GALLUS, Rapperswil-Jona ist grundsätzlich allen volljährigen natürlichen und juristischen Personen zugänglich. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme.

### 3. Nominalbetrag

Der Nominalwert pro Anteilschein beträgt CHF 100.

### 4. Höchstbeträge

Natürliche Personen können mindestens 3 und maximal 500 Anteilscheine zeichnen. Für juristische Personen beträgt die Mindestzeichnung 10 und die Maximalzeichnung ebenfalls 500 Anteilscheine.

### 5. Zeichnung und Liberierung

Die Zeichnung neuer Anteilscheinen kann jederzeit erfolgen. Für Neumieterrinnen und -mieter gilt eine Wartefrist von 12 Monaten. Die Liberierung erfolgt durch bargeldlose Überweisung auf das Bankkonto der WBG GALLUS Rapperswil-Jona. Der Anspruch auf die jährliche Ausschüttung erfolgt mit Valuta Eingang und wird pro Rata temporis berechnet und ausbezahlt.

### 6. Kündigung und Rückzahlung

Anteilscheine sind unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 30. Juni schriftlich kündbar. Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung, höchstens aber zum Nennwert gemäss den Statuten Artikel 18 Absatz 3.

### 7. Jährliche Zins-Ausschüttung

Die Generalversammlung legt jährlich den Zins für die Ausschüttung des Gewinns auf Antrag des Verwaltungsrates fest. Dieser orientiert sich am Geschäftsgang und am Hypothekar-Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen gemäss dem BWO, Bundesamt für Wohnungswesen Bern. Der jeweilige Zins kann nicht geöffnet werden; die Zins-Ausschüttung erfolgt mittels Banküberweisung nach der jährlichen Generalversammlung.

### 8. Bestätigung

Den Besitzerinnen und Besitzern von Anteilscheinen wird je-weils Anfang Jahr eine Bestätigung mit dem Nominalbetrag, der Brutto- und Nettoausschüttung und dem Betrag der abgelieferten Verrechnungssteuer ausgestellt.

### 9. Weitere Bestimmungen

- a) Jede Nachforderung und jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft sind ausgeschlossen.
- b) Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt die Kontoinhaberin / der Kontoinhaber, sofern die WBG GALLUS, Rapperswil-Jona kein grobes Verschulden trifft.
- c) Bei Schäden aus einer mangelhaften Auftragsausführung haftet die WBG GALLUS, Rapperswil-Jona lediglich für den Zinsausfall. Dies nur bei grobem Verschulden.
- d) Die Verwaltung der Anteilscheine erfolgt durch den Verwaltungsrat der WBG GALLUS, Rapperswil-Jona.
- e) Verwaltungsrat und Kontrollstelle der WBG GALLUS, Rapperswil-Jona, welche in die Anteilscheine Einblick haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur den Anteilscheinbesitzenden und deren ausgewiesenen Rechtsnachfolgenden erteilt werden.
- f) Der Verwaltungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Anteilscheinbesitzenden schriftlich per E-Mail mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- g) Mitteilungen der WBG GALLUS, Rapperswil-Jona erfolgen rechtsverbindlich an die der WBG-Verwaltung bekannte Adresse oder E-Mailadresse der Anteilscheinbesitzenden.
- h) Bei der aktuellen Mieterschaft bleibt immer ein Grundkapital von fünfzig Anteilscheinen mit insgesamt CHF 5'000.00 bestehen.

### 10. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Rechtsdienst WBG Schweiz Zürich geprüft und von der Generalversammlung der WBG GALLUS, Rapperswil-Jona am 26. April 2024 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.

Fredy Holdener  
Präsident

Reto Beti  
Vizepräsident

(Das Original ist rechtsgültig unterzeichnet im Besitz der WBG GALLUS, Rapperswil-Jona)